



Verordnung

betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße (Bereich Inzing)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland hat am 16. September 2021 (GR/041/2021) unter TOP. 4 aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Lageplan (Orthofoto) des Marktgemeindeamtes Mitterkirchen im M., im Maßstab M 1 : 1000 zugrunde, welcher den Verlauf der Straße ausweist.

§ 2

Das im Plan (§ 1) dargestellte Grundstück Nr. 3574/2, KG 43209 Langacker, EZ 495 wird als öffentliche Straße aufgelassen.

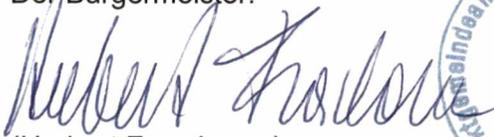
§ 3

Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Mitterkirchen im M. während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:


(Herbert Froschauer)



Angeschlagen am: 21. September 2021

Abgenommen am: 12.10.2021





© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
 DKM-Datenkopie vom 11.7.2021
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde Mitterkirchen/Machl.

Maßstab 1:1.000
 Datum 11.7.2021

